



**Baden-Württemberg
Regierungspräsidien**

Bekanntmachung

über die

Durchführung von Zwischenprüfungen 2026
im Ausbildungsberuf Landwirt / Landwirtin

Die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen führen im Frühjahr 2026 Zwischenprüfungen im Beruf Landwirt/Landwirtin durch. Die Anmeldefristen und Prüfungstermine werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bis spätestens

Freitag, 23. Januar 2026

beim zuständigen Landratsamt, hier untere Landwirtschaftsbehörde, unter Verwendung des dort erhältlichen Anmeldeformblattes einzureichen.

Der schriftliche Teil findet landeseinheitlich am

Mittwoch, 25. März 2026

statt. Der praktische Teil findet zeitnah (vor oder nach dem schriftlichen Teil) statt. Hierzu ergeht eine gesonderte Einladung.

Für die Zwischenprüfungen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt zur Landwirtin vom 31. Januar 1995 sowie die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlicher Raum und Verbraucherschutz über die Durchführung von Zwischenprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft (VwV Zwischenprüfung Landwirtschaft) vom 22. November 2019, Az.: 28-8410.00.

An der Zwischenprüfung haben in der Regel teilzunehmen

- die Auszubildenden, die im Sommer/Herbst 2025 die betriebliche Ausbildung begonnen haben (u. a. Auszubildende, die 2024 mit dem Vollzeitschuljahr begonnen haben).

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung.

Die Zwischenprüfung umfasst einen schriftlichen und einen praktischen Prüfungsteil und erstreckt sich auf die im § 8, Abs. 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin vom 31. Januar 1995 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den entsprechenden, im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff.

Zum praktischen Prüfungsteil ist der bis zu diesem Zeitpunkt geführte und vom Ausbildenden bzw. Ausbilder durchgesehene und **unterschriebene** schriftliche Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) mitzubringen.

Ein Antrag auf **Nachteilsausgleich**, inklusive aller notwendigen Anlagen und der **Anmeldung zur Zwischenprüfung**, ist aufgrund des größeren Prüfbedarfs bis zum **02. Januar 2026** beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen.

Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen, Referate 31,
03. November 2025, Az.: 31-8412.71-1